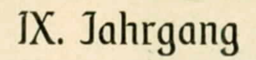
IX. Jahrgang

No. 23

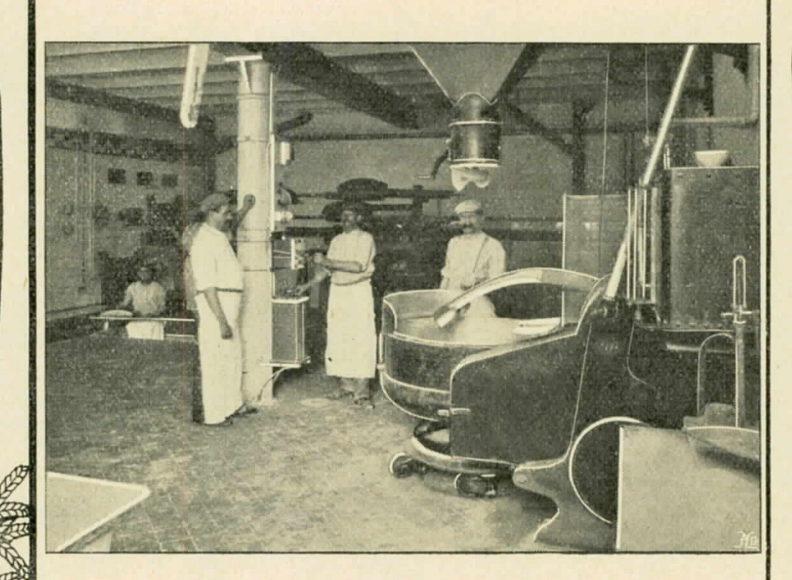
5. Juni 1909



Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.



Bäckerei der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Schaffhausen.

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H.B.M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Schuhwaren-Verkäuferin.

Die **Konsumgenossenschaft Solothurn** sucht für ihr Schuhwarengeschäft eine kautionsfähige, **erste Verkäuferin.** Dieselbe muss der deutschen und französischen Sprache vollkommen mächtig und durchaus branchenkundig sein, sowie die nötigen Fähigkeiten besitzen, um diesem Geschäftszweige mit einem Jahresumsatz von Fr. 100,000.— selbständig vorstehen zu können. Eintritt so bald als möglich, spätestens aber am 1. September 1909. Schriftliche Offerten sind unter Angabe des Alters, der bisherigen Beschäftigung, sowie der Gehaltsansprüche, unter Beilage von Zeugnissen zu adressieren an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Solothurn. Persönliche Vorstellung bis auf weiteres nicht erwünscht.

Verband schweiz. Konsumvereine.

An die Verbandsvereine des VIII. Kreises.

Einladung zur Kreiskonferenz

auf

Sonntag den 6. Juni, vormittags 10 Uhr, im Restaurant zum „Rebstock" in Maisprach.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll.
3. Bericht der Propagandakommission.
4. Bericht über die Marktlage.
5. Beratung der neuen Verbandsstatuten.
6. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
7. Verschiedenes.

Wie üblich, soll im Versammlungslokal ein Mittagessen eingenommen werden zum Preise von Fr. 2.50 ohne Wein. Es ist daher dringend nötig, daß die Vereine dem Vorstande der Produktions- und Konsumgenossenschaft Maisprach z. H. des Wirtes bis längstens 1. Juni die Zahl der Teilnehmer an diesem Mittagessen bekannt geben.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Oberwil, 6. Mai 1909.

Der Vorort des VIII. Kreises:
Der Präsident: **Jos. Vetter.**

Verband schweiz. Konsumvereine.

An die

Verbandsvereine der Kreise XV und XVI.

Einladung

zur

gemeinschaftlichen Kreiskonferenz,

auf **Sonntag den 6. Juni** a. c. in das Hotel „Central" in **Ragaz.** Beginn punkt 10 Uhr vormittags.

Traktanden:

Revision der Verbandsstatuten. Referent: Herr Dr. O. Schär, Verbandssekretär.
Bericht über die Marktlage, Wareneinkäufe.
Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuche laden höfl. ein

Die Kreisvorstände.

Niederurnen und Chur, 25. Mai 1909.

Schweiz. Konsum-Verein.
Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

IX. Jahrgang. Basel, den 5. Juni 1909. Nr. 23.

Einladung
zur
XX. ordentlichen Delegiertenversammlung

In Ausführung von § 28 der Verbandsstatuten macht der Verbandsvorstand hiermit bekannt, daß er die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung auf den

12. und 13. Juni nach Zürich

einzuberufen beschlossen und dafür folgende Tagesordnung festgestellt hat:

1. Eröffnungsrede des Präsidenten.
2. Wahl eines Vizepräsidenten und der Stimmenzähler.
3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Referent: Herr E. Angst.
4. Beratung und Beschlußfassung über die neuen Statuten. Referent: Herr Dr. Schär.
5. Antrag des Verbandsvereins in Bern. Referent des Verbandsvereins in Bern: (?)

   Die Delegiertenversammlung möge, gestützt auf ihre in § 29, Alinea 9, der Verbandsstatuten enthaltene Befugnis, eine besondere Kommission mit dem Auftrag niedersetzen, die nachfolgenden drei Fragen zu untersuchen und über deren Befund nach Abschluß der Untersuchung den Verbandsvereinen Mitteilung zu machen:

   1. War der Verbandsvorstand am 24. November 1907, als er den Austritt des Herrn Dr. H. Müller aus seinem Amte als Verbandssekretär auf den 31. Dezember 1907 festsetzte, im Falle, eine vom letzteren gegebene Demission anzunehmen, oder hatte sein Beschluß die Begründung einer Amtsentsetzung?
   2. War die Begründung, die der Verbandsvorstand seinem Beschluß in seinem Schreiben vom 13. Januar 1908 an Dr. H. Müller gegeben hat, stichhaltig und den Tatsachen entsprechend?
   3. War der Verbandsvorstand berechtigt, Herrn Dr. H. Müller auf sein Schreiben vom 5. März 1909 jede weitere Antwort zu verweigern?

   Referenten des Verbandsvorstandes: Herren E. Angst und J. Perrenoud.
6. Wahl von 6 Mitgliedern des Verbandsvorstandes und des Verbandspräsidenten gemäß § 33 der Statuten. (Im Austritt befinden sich die Herren Dr. Kündig und E. Angst (Basel), J. Bowald (Olten), K. Frey (Frauenfeld), J. Perrenoud (Chaux-de-Fonds), ferner wäre zu ersetzen Herr Dr. O. Schär (Basel). Eventuell: Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und dessen Präsidenten, sowie des Ausschusses, gemäß §§ 29—33 der neuen Statuten.
7. Resolution betreffend die Eingabe des Handels- und Industrievereins an den Bundesrat. (Beteiligung von Bundesbeamten an der Verwaltung von Konsumvereinen.) Referent: Herr Dr. Schär.
8. Wahl der Kontrollstelle und des Ortes der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

Basel, 22. Mai 1909.

Namens des Verbandsvorstands,
Der Sekretär: Ulrich Meyer. Der Präsident: Dr. R. Kündig.

Die Statutenrevision des Verbandes.

Drei Mal seit seiner Gründung im Januar 1890 hat sich der Verband ein neues Grundgesetz gegeben und jedes dieser Grundgesetze bedeutet eine wichtige Etappe in der Entwicklung desselben. Zum vierten Mal steht er nun im Begriffe, die Statuten den veränderten Verhältnissen und der Möglichkeit weiterer Ausdehnung anzupassen und wir wollen hoffen, daß diese Aufgabe, die der am 12./13. Juni in Zürich stattfindenden Delegiertenversammlung obliegt, in ersprießlicher und weitsichtiger Weise gelöst wird.

Die ersten Statuten vom Jahre 1890, nach denen die angeschlossenen Genossenschaften in einem losen Verband in der Rechtsform eines Vereines zur Verfolgung hauptsächlich wirtschaftspolitischer Ziele organisiert waren, erwiesen sich sofort als ungenügend, als der Verband in Ausführung der Beschlüsse der Berner Delegiertenversammlung von 1892 den Kreis seiner Tätigkeit auch auf die Warenvermittlung auszudehnen beschloß.

Die Umwandlung des Vereins in die Rechtsform einer Genossenschaft, die durch die Statutenrevision vom Jahre 1893 erfolgte, war die notwendige Konsequenz der Ausdehnung des Wirkungskreises, ebenso die Beschaffung eines Anteilscheinkapitals. Trotzdem im Jahre 1896 eine Zwischenrevision vorgenommen wurde, um die finanziellen Kräfte des Verbandes durch Kreierung eines Garantiekapitals zu stärken, war eine Totalrevision bald wieder unvermeidlich; die Ausdehnung der Geschäfte machte es speziell wünschbar, daß die Leitung des Verbandes nicht mehr ausschließlich dem Konsumverein in Basel, der als Vorort jeweils den fünfgliedrigen Verbandsvorstand bestellte, übertragen sei, sondern daß, um das Interesse aller schweizerischen Genossenschaften an dem Wohlergehen des Verbandes zu stärken, auch Delegierten aus anderen Konsumvereinen Gelegenheit geboten sei, an der Leitung des Verbandes mitzuwirken. Durch die Statutenrevision vom Jahre 1898, die in Chur nach einläßlichen Beratungen vorgenommen wurde, war die Leitung des Verbandes einem 15gliedrigen Vorstand, wovon die 5 Basler Mitglieder die Direktion bildeten, übertragen worden und unter dem Regime dieser Statuten, die auch sonst verschiedene glückliche Neuerungen gebracht haben, hat der Verband die bekannte glänzende Entwicklung genommen. Damals umfaßte der Verband nur 89 Vereine, heute sind es über 300, der Umsatz hat sich von Fr. 2,100,000 auf Fr. 17,050,000 gehoben und die Zahl der im Dienste des Verbandes stehenden Personen vermehrte sich von 11 auf 201 Ende 1908.

Diese erfreuliche Entwicklung der Verbandsinstitute, die sich im Rahmen der Organisation von 1898 vollzog, weckte bald das Bedürfnis nach einer umfassenden Revision der Statuten, ohne daß jedoch letztere verwirklicht werden konnte.

1902 in Baden und 1904 wurden zwar unwesentliche Statutenrevisionen vorgenommen, die Grundlagen der

Organisation von 1898 aber unverändert gelassen. In Baden wurde die Vorschrift der §§ 4, 38, 47—49 einigermaßen abgeändert, als hauptsächlichste Neuerung sei die Möglichkeit, die Zahl der Verbandsverwalter und Verbandssekretäre zu vermehren, hier erwähnt. 1904 in Liestal wurden, um den Beitritt der Vereine zum Verbande zu erleichtern, die Jahresbeiträge abgeschafft.

Daß es nicht damals schon zu einer Totalrevision kam, hatte seinen Grund nicht etwa darin, daß eine solche nicht als notwendig empfunden wurde, im Gegenteil; der Verbandssekretär hatte in den Jahren 1902—1904 verschiedene Entwürfe zu neuen Statuten ausgearbeitet und in diesen Jahren in den Kreiskonferenzen über die ihm notwendig scheinenden Aenderungen referiert; der Grund dafür, daß der Verbandsvorstand am 11. März 1904 beschloß, dermalen von einer Totalrevision Umgang zu nehmen und nur die Abschaffung der Jahresbeiträge vorzuschlagen, lag in divergierenden Ansichten über grundlegende Fragen.

In der Delegiertenversammlung in Liestal führte denn auch der damalige Verbandssekretär aus, die vorgeschlagene Partialrevision solle nicht eine Verschiebung der Totalrevision bedeuten, die Totalrevision sei nur auf etwa 2 Jahre verschoben.

Seither sind fünf Jahre ins Land gegangen, drei Jahre mehr als wie in Liestal an der Delegiertenversammlung angenommen wurde und immer noch muß der Verband nach den alten, den neuen Verhältnissen nicht Rechnung tragenden Statuten geleitet werden. Zu welchen unerträglichen Verhältnissen das geführt hat, ist in einem Artikel unseres Verbandspräsidenten vom 5. September 1908 (Konsumverein 1908, Seite 301) drastisch dargelegt worden.

Darum konnte eine Totalrevision nicht mehr weiter hinausgeschoben werden. Die leitenden Organe des Verbandes haben sich deshalb an die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes gemacht und denselben in Begleit von erläuternden Bemerkungen den Verbandsvereinen zur Kenntnis gebracht.

Der Entwurf untersteht nun seit Ende März der Beratung und der Kritik in den Kreisen der Verbandsvereine und Interessenten und ist speziell in den Kreiskonferenzen einer eingehenden Besprechung unterzogen worden; nämlich von den Vereinen des

XIV. Kreises am 28. März in Rorschach,
XI. „ „ 25. April „ Langnau-Gattikon,
VI. u. VII. „ „ 2. Mai „ Langenthal,
I., II., III., XIX. u. XX. „ „ 16. „ „ Chaux-de-Fonds,
IV. u. V. „ „ „ „ „ Münchenbuchsee,
IX. u. X. „ „ „ „ „ Baden,
XII. u. XIII. „ „ 23. „ „ Winterthur,
XVII. u. XVIII. „ „ „ „ „ Stans.

Die übrigen drei Kreise werden den Entwurf am 6. Juni noch behandeln, Kreis VIII in Maisprach, Kreis XV und XVI in Ragaz.

Auch der Verein Schweiz. Konsumverwalter hat den Entwurf in seiner Versammlung vom 22. April in Basel einer eingehenden Besprechung unterzogen.

Soviel bis jetzt bekannt geworden, ist wohl an den Einzelheiten des neuen Entwurfes nach dieser und jener Richtung hin Kritik geübt worden, und es sind eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden, von denen speziell diejenigen des Vereines der Konsumverwalter hervorzuheben sind. Einzelne dieser Vorschläge stellen sich als Verbesserungen des Entwurfes dar und sind vom Verbandsvorstand in seiner Sitzung vom 22. Mai, wie den Verbandsvereinen durch besonderes Zirkular mitgeteilt wurde, akzeptiert worden. Diese Abänderungsvorschläge beziehen sich ausschließlich nur auf Einzelheiten des Entwurfes: die prinzipielle neue Grundlage, die Verwaltungsreform, die Reorganisation der Verbandsbehörden ist nur in einer einzigen Konferenz angegriffen worden und zwar in einem Referate des früheren Verbandssekretärs Herrn Dr. Hans Müller.

Obwohl diese Opposition ganz vereinzelt dasteht, so muß doch in Anbetracht dessen, daß Herr Dr. H. Müller mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit und mit seinen theoretischen und praktischen Kenntnissen im Genossenschaftswesen diese Opposition vertritt, untersucht werden, ob diese Opposition begründet sei und ob wirklich sowohl der Verbandsvorstand mit seinen Vorschlägen als auch alle die Delegierten, die bisher an den Kreiskonferenzen dem Entwurfe im Prinzip zugestimmt haben, auf genossenschaftlichen Irrwegen seien oder nicht. Dies wird umsomehr zur Pflicht der Verbandsleitung, als sowohl eine Reproduktion dieses Vortrages, als eine stenographische Aufnahme der übrigen Voten der Delegiertenversammlung von Langnau auf Beschluß und Kosten der Kreiskonferenz Langnau gedruckt und mit Ermächtigung der Direktion der heutigen Nummer des „Konsumverein" als Separatbeilage beigegeben wird. Eine Ignorierung dieser Behauptungen könnte sonst mißverständlicher Weise als Zustimmung zu denselben aufgefaßt werden.

Mit der Aufstellung von Behauptungen, eine bestimmte Lösung einer Organisationsfrage in genossenschaftlichen Betrieben sei ein genossenschaftlicher Irrweg, sollte man sehr vorsichtig sein. Zwar haben sich in der Organisation von Konsumgenossenschaften nicht zuletzt dank den Bemühungen von Dr. H. Müller gewisse Normen herausgebildet, deren Verletzung als eine Verleugnung richtiger genossenschaftlicher Prinzipien aufgefaßt werden darf, z. B. die Beschränkung des freien Eintritts, die Schließung der Mitgliederzahl, der Verkauf an Nichtmitglieder, das Borgsystem ꝛc. Dagegen gibt es neben diesen grundlegenden Fragen viele andere, die nur Fragen der Zweckmäßigkeit, speziell der Anpassung an das Bestehende sind, und in denen schließlich die Entwicklung durch die besonderen Verhältnisse jeder einzelnen Genossenschaft bedingt ist, ob z. B. ein langsamer Uebergang zu Neuem notwendig ist, oder ob ein radikaler Bruch mit der bisherigen Organisation ohne Anknüpfung an das Bestehende riskiert werden kann. Auch Herr Dr. Müller hat diese Ansicht verfochten; er hat z. B. in seinem Vortrage am internationalen Genossenschaftskongreß in Budapest ausgeführt: „Für die innere Organisation der Konsumvereine lassen sich keine überall gleichmäßig zur Anwendung zu bringenden Grundsätze aufstellen, die Hauptsache sei nicht, die genossenschaftlichen Grundsätze wie starre Dogmen zu handhaben, sondern sie allmählig im praktischen Leben zur Geltung zu bringen." (Konsumverein 1904, pag. 402/3.) Auch die englischen Genossenschafter scheinen gleicher Ansicht zu sein: in seinem Referat über den englischen Genossenschaftskongreß zu Exeter (Konsumverein 1902 pag. 205) zitiert Dr. Müller vorbehaltlos folgenden Passus aus der Rede des damaligen Vorsitzenden Hawkins: „In Bristol (einem früheren Kongreßort) wurde gesagt, daß es viele Wege gebe, die zum Himmel führen; so möchte ich sagen, daß es für Genossenschaften mehr als einen Zugang zu dem gewünschten Ziele gibt."

Daß diese Auffassung richtig ist, hat wohl jeder Genossenschafter, der praktisch tätig war, schon selbst erfahren; die Ansichten können manchmal in guten Treuen auseinandergehen darüber, was je im gegebenen Moment die beste und ersprießlichste Lösung sei, ohne daß man deshalb der einen oder anderen Partei den Vorwurf machen darf, sie sei auf genossenschaftlichen Irrwegen. Es kommt nicht nur vor, daß zu gleicher Zeit unter verschiedenen Genossenschaften die entgegengesetztesten Ansichten über die Berechtigung einer Maßnahme vertreten werden, sondern es kommt sogar sehr häufig vor, daß die gleichen Personen zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Ansichten vertreten, d. h. ihre Meinung ändern; daß die gleichen Personen heute verbrennen, was sie gestern angebetet und umgekehrt. Schreiber dieses hat, trotzdem er nicht eine so große Erfahrung hat im praktischen Genossenschaftsleben wie Dr. H. Müller, in dieser Beziehung schon genügend

Erfahrungen gesammelt und eine Durchsicht der bisher erschienenen 8 Bände des „Konsumverein" bietet Beispiele für solche Divergenzen und Gesinnungsänderungen in Fülle, und zwar sowohl aus dem inneren Leben des Verbandes wie der Verbandsvereine.

Diese Möglichkeit, daß in Fragen der inneren Organisation in guten Treuen verschiedene Ansichten vertreten werden können, vorausgesetzt, wird man sich wohl hüten müssen, auf das Risiko hin, die Lösung einer dringend notwendigen Maßregel zu verunmöglichen, „viel Lärm um eine Katze" zu machen, wie Dr. H. Müller einmal (Konsumverein 1902, pag. 230) geschrieben hat, d. h. aus Angelegenheiten von geringer Bedeutung eine Haupt- und Staatsaktion zu machen; es schließt ein solches Vorgehen, Fragen der Zweckmäßigkeit zu Prinzipienfragen zu machen, auch die Gefahr in sich, mit eigenen, früher dokumentierten Anschauungen und Handlungen in Widerspruch zu geraten.

Wenn man von diesem Standpunkt aus nun die in der Beilage enthaltenen Ausführungen und Voten Dr. Müllers beurteilt, so wird man zu allseitiger Ueberraschung feststellen, daß er den Entwurf für unannehmbar erachtet und durch seine Einwände die so dringend notwendige Aenderung unserer Grundgesetze auf die lange Bank schieben will; denn auf eine Verschiebung der Statutenrevision laufen praktisch seine Vorschläge hinaus, da es bis zur Delegiertenversammlung unmöglich sein würde, einen seinen Intentionen entsprechenden Statutenentwurf auszuarbeiten.

Dr. Hans Müller kritisiert hauptsächlich die Verwaltungsreform, die neu vorgeschlagene Organisation der Verbandsbehörden; aber anstatt seinen früheren Meinungsäußerungen, daß solche Organisationsfragen keine Fragen des Prinzips, keine unabänderlichen Glaubenssätze seien, treu zu bleiben, entdeckt er auf ein Mal ein neues Prinzip, das „demokratische Bewegungsgesetz", von dem aus beurteilt die neue Verbandsorganisation nichts tauge.

Da wir in solchen Fragen nicht Prinzipienreiter sind, wollen wir gerne zugeben, daß unter gegebenen Zeiten und Verhältnissen eine große Genossenschaft auch unter einer Organisation, die den heutigen Ansichten Dr. Müllers entspricht, zur Zufriedenheit funktionieren könnte.

Damit ist aber nicht gesagt, daß die vom Verbandsvorstand vorgeschlagene Organisation eine verfehlte sei und die abschätzige Beurteilung verdiene, die Dr. Müller ihr angedeihen läßt.

Wir können nicht umhin der Vermutung Ausdruck zu verleihen, daß Dr. Müller nicht objektiv an die Beurteilung der neuen Vorschläge heranging, sondern daß er von vorneherein die Absicht hatte, die Neuerungen des Entwurfes, seien sie wie sie wollen, zu verurteilen und daß er diese Absicht wirklich auch ausgeführt hat, ohne daran zu denken, daß er früher selbst vollständig mit dem Entwurf übereinstimmende Vorschläge gemacht und mit aller Kraft verteidigt hat und daß er deshalb mit seiner Kritik eigene Aeußerungen und Handlungen aus noch nicht allzu ferner Zeit angreift.

a) Zwar mit dem Postulat, den Kreiskonferenzen die Wahl des Verbandsvorstandes zu übertragen, ist sich Herr Dr. Müller konsequent geblieben.

Nur ein Mal, als im „Konsumverein" (1902, 25) eine Einsendung erschien des Inhaltes, „die Kreiskonferenzen seien vom Verband wohl hauptsächlich zu Zwecken einer Warenbörse gegründet worden und diesem Zwecke sollte der Großteil der Zeit gewidmet sein", hat Dr. Müller dieser Auffassung vorbehaltlos zugestimmt in einer redaktionellen Bemerkung. Aus allen andern Publikationen und Aktenstücken geht dagegen hervor, daß Dr. Müller, seit 1902 ungefähr, nach ausländischen Mustern den Kreiskonferenzen größere Kompetenzen zuweisen wollte, sogar eigene Berufssekretäre.

Ein weiterer Ausbau der Kreiskonferenzen wird auch vom Verbandsvorstand als wünschbar erachtet und kann den Verbandszwecken jedenfalls nur förderlich sein; im heutigen Zeitpunkt dagegen solche schon zu offiziellen Organen des Verbandes zu machen und ihnen unter Beschränkung der Rechte der Delegiertenversammlung die Wahl des Verbandsvorstandes zu übertragen, wäre verfrüht. Bei der heutigen Einteilung der Kreise, die ausschließlich den Verkehrsrücksichten Rechnung trägt und nicht der Aufgabe als Wahlkörper, würden sich Unbilligkeiten, Bevorzugung einzelner Landesteile und Zurücksetzung anderer ergeben, die verhängnisvoll werden könnten. Es geht nicht an, einem Kreise, der z. B. nur fünf kleinere Vereine umfaßt, die gleiche Vertretung zuzubilligen wie einem, der z. B. aus 24 größeren Vereinen gebildet ist. Auch die Organisation der Kreise müßte vorher ausgebaut und es müßte solchen nicht nur Rechte zuerkannt, sondern auch bestimmte Pflichten auferlegt werden. Andererseits darf immerhin die Frage diskutiert werden, ob heute schon eine Stärkung des föderalistischen Elements, die gleichbedeutend mit der Schwächung der zentralistischen Tendenzen ist, von Gutem wäre für den Verband.

Auf jeden Fall handelt es sich auch hier nicht um eine Frage des genossenschaftlichen Prinzips, sondern um eine Zweckmäßigkeitsfrage, bei der man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein kann.

b) Das Gleiche ist der Fall mit der Frage der Verteilung des Ueberschusses der Verbandsanstalten. Ueber das pro und contra der Verteilung des Ueberschusses nach Maßgabe der Bezüge an die Verbandsvereine kann man die Voten der Herren Angst und Dr. Müller in der Beilage nachlesen. Kennzeichnend ist, daß trotz der Möglichkeit, die die heutigen Statuten bieten, Rückvergütungen nach Maßgabe der Bezüge zu leisten, nur ein oder zwei Mal in den ersten Jahren der Existenz des Verbandes dies geschehen ist und daß die Delegierten der Verbandsvereine bis jetzt immer vorgezogen haben, den Verband zu stärken, als eine Rückvergütung zu verlangen, die den einzelnen Verbandsvereinen doch nur unbedeutende Beträge zuführen würde. Zu dieser Frage liegen schon aus früherer Zeit verschiedene Beschlüsse von Kreiskonferenzen vor; so beschloß z. B. am 27. September 1903 in Thun eine Kreiskonferenz des damaligen IX. Kreises einstimmig Abschaffung der Rückvergütungen („Konsumverein" III., 346) und am 20. Dezember 1903 in Schöftland, in einer Konferenz des damaligen VIII. Kreises, in der Dr. Müller selbst über die Statutenrevision referierte, erklärte auch er, entweder müssen die Verbandsvereine mehr Anteilscheine übernehmen oder die Rückvergütung müsse abgeschafft werden (Konsumverein IV., 13). Damals war das also keine Prinzipienfrage.

c) Was die Stärkung der finanziellen Mittel des Verbandes durch Anteilschein- oder Garantie-Kapital anbetrifft, so sind darüber schon die verschiedensten Ansichten, sowohl unter den Mitgliedern der Verbandsbehörden unter sich zu gleicher Zeit als auch bei den gleichen Personen zu verschiedener Zeit geäußert worden. Prinzipiell waren alle Freunde des Verbandes je und je einig im Bestreben, die Finanzen des Verbandes möglichst zu stärken; nur darüber gingen die Ansichten auseinander wie weit man in den Ansprüchen an die Verbandsvereine gehen könne. So hat z. B. in einer Kreiskonferenz in Degersheim am 30. August 1903 Dr. Hans Müller als Referent über die Revision der Verbandsstatuten ausgeführt „die obligatorische Uebernahme von Garantiescheinen durch die Vereine sei nicht durchführbar. Es seien viele junge Vereine im Verband, die noch wenig eigenes Vermögen angesammelt hätten, solche Vereine seien tatsächlich nicht in der Lage für den Verband Garantie zu leisten." (Konsumverein 1903, pag. 313.) und wie aus dem Protokoll über die Delegiertenversammlung in Liestal (1904, pag. 204/205, Votum Gaß) hervorgeht, wurde damals ohne Widerspruch die gänzliche Abschaffung des Garantiekapitals

in Aussicht gestellt. Also auch hier keine Prinzipienfrage!

d) Dagegen die Organisation der Verbandsbehörden soll nun auf einmal nach einem Prinzip, dem oben erwähnten „demokratischen Bewegungsgesetz" erfolgen. Anstatt den Leitsatz von 1904 „für die innere Organisation der Konsumvereine lassen sich keine, überall gleichmäßig zur Anwendung zu bringenden Grundsätze aufstellen" verkündet uns Dr. Müller ein neues Dogma:

„In der Staatsverwaltung der Demokratie haben wir die Verwaltungsgrundsätze zu suchen und zu finden, welche bei der Ausgestaltung der Genossenschaftsverbände maßgebend sein müssen."

Dieses Dogma und dann die angeblich für die Staatsverwaltung der Demokratie von Dr. Hans Müller aufgefundenen fünf Hauptgrundsätze bilden dann die Festung, von der aus die Vorschläge des Verbandsvorstandes bekämpft werden.

Auch wenn wir dieses neue Dogma Dr. Müllers als richtig anerkennen müßten, könnten wir mit Recht bestreiten, wie später gezeigt werden wird, daß seine Aussetzungen berechtigt seien; in erster Linie müssen wir jedoch bezweifeln, daß dieses willkürlich von Dr. Müller in Abweichung von früheren Erklärungen aufgestellte Prinzip nun auf einmal als unabänderlicher Glaubenssatz allen Genossenschaftern verbindlich sei.

Man kann überzeugter Demokrat und ebenso entschiedener Feind der privatkapitalistischen „Profit"-Wirtschaft sein und doch Zweifel daran hegen, ob eine bloße Kopie der Staatsverwaltnng, auch wenn sie demokratisch organisiert ist, für eine wirtschaftliche Bewegung wie die konsumgenossenschaftliche prinzipiell notwendig sei und ob man sich erhaben über alle technischen Errungenschaften der privaten Unternehmungen, z. B. der großen Warenhäuser, hinwegsetzen könne. Einmal stehen die Verwaltungsgrundsätze der Demokratie nicht so absolut fest wie Dr. Müller zu glauben scheint, sondern sind an verschiedenen Orten, in verschiedenen Verhältnissen und zu verschiedenen Zeiten auch verschieden und sind zudem ebenfalls in ständigem Flusse. Sodann liegt ein wichtiger Unterschied zwischen der Staatsverwaltung und deren wirtschaftlichen Betrieben und der Genossenschaft darin, daß die Staatsverwaltung mit keiner Konkurrenz zu kämpfen hat. Staatsbürger und den staatlichen Gesetzen unterstellt ist jeder Konsument, nicht aber Mitglied von Genossenschaften oder Benützer von deren Anstalten. Der Staat als Leiter oder Inhaber von Monpolbetrieben braucht nicht konkurrenzfähig zu sein; wo er in freie Konkurrenz tritt, ist er es infolge der Schwerfälligkeit der bureaukratischen Verwaltung gewöhnlich auch nicht. Die Genossenschaft dagegen muß ihr Hauptaugenmerk darauf richten, mit der Privatindustrie mindestens in gleichem Range zu stehen. Ist die Genossenschaft weniger leistungsfähig als die privaten Unternehmer, wird sie bald der Liquidation nahe sein. Man darf eben nicht vergessen, daß trotz aller Aufklärungsarbeit, um die sich speziell Dr. Hans Müller verdient gemacht hat, die Zahl derjenigen Genossenschafter die nur aus Prinzip Benützer der Genossenschaftsanstalten sind, noch sehr beschränkt ist; die meisten erwarten doch von der Mitgliedschaft ökonomischen Vorteil, d. h. bei den meisten dieser Mitglieder geht einstweilen noch die Liebe zur Genossenschaft durch den Magen. Diese Tatsache kann theoretisch bedauert werden, sie ableugnen hieße „Vogelstraußpolitik" treiben.

Unser verstorbener Freund Stefan Gschwind, der je und je die Schwerfälligkeit und Rückständigkeit des demokratischen Staates im Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen, sogar da, wo der Staat als Monopolinhaber unter Ausschluß jeder Konkurrenz wirken konnte, als Hauptmoment für die Ueberlegenheit genossenschaftlicher Betriebe ins Feld führte und deshalb den Staatssozialismus bekämpfte, hat jedenfalls nie daran gedacht, daß einmal ein Führer der Genossenschaftsbewegung das Axiom aufstelle, die Genossenschaft habe ihre Vorbilder in der Staatsverwaltung, die ja auch in der Demokratie nicht ganz frei von den Auswüchsen der Bureaukratie ist, zu suchen und es ist wohl denkbar, daß Gschwind dieser neuesten These Dr. Hans Müllers seine Billigung nicht erteilen würde.

Man darf also wohl, ohne in den Ruf zu kommen, ein Ketzer gegenüber dem Prinzip der Genossenschaft zu sein, an der absoluten Verbindlichkeit dieser Behauptung zweifeln.

Des Fernern kann man auch wieder in guten Treuen Zweifel daran hegen, ob die Hauptkennzeichen der schweizerischen Demokratie gerade in den fünf von Dr. Müller herausgesuchten Grundsätzen der Volkssouveränität, der Gewaltentrennung, der Selbstregierung, der Kollegialität und der Verantwortlichkeit bestehen.

Ohne in staatsrechtliche Erörterungen abzuschweifen, darf wohl bemerkt werden, daß die Volkssouveränität als oberstes Prinzip der politischen Demokratie die Selbstregierung schon in sich schließt, daß die Ausführung derselben aber je nach Umständen sehr verschieden ist; kleine Gemeinden und große Städte, Landsgemeindekantone und Städtekantone müssen das Prinzip ganz auf verschiedene Weise verwirklichen.

Das Prinzip der Gewaltentrennung hat mit der reinen Demokratie, wo alle Gewalt ungetrennt bei der Gesamtheit der Stimmberechtigten liegt, nichts zu tun. Falls das souveräne Volk nicht mehr in der Lage ist, wie die alten Athener, alle Souveränitätsrechte, vollziehende, richterliche und gesetzgeberische, selbst auszuüben, so ist es doch kein demokratisches Dogma, daß nun alle richterlichen Funktionen nur an die richterliche, alle gesetzgebenden Funktionen nur an die gesetzgebende und alle ausführende Gewalt nur an die vollziehende Behörde abgetreten werden dürfen; in der reinen Demokratie behält sich der Souverän alle Rechte, die er ohne Nachteil selbst ausüben kann, selbst vor, und läßt sich in der Delegation seiner Gewalten nicht durch Prinzipien leiten; so haben wir z. B. keinen demokratisch regierten Kanton, in dem die gesetzgebende Behörde gar keinerlei Eingriffsrecht in die Exekutive hätte.

Das Prinzip der Kollegialität ist auch kein absolutes Dogma der Demokratie; theoretisch kann der Souverän gewisse Kompetenzen, falls er solche überhaupt delegiert, auch an Einzelpersonen delegieren, und wo solche doch an Kollegialbehörden abgetreten werden, wird das Prinzip der Kollegialität oft genug durchlöchert, indem in praxi bei den meisten gerößeren Verwaltungen der Schweiz der Departementsvorsteher oder der Abteilungschef die meisten Entscheidungen selbständig vornimmt und allfällige Kollegialentscheide nur Bestätigungen der Einzelentscheide darstellen; in praxi wird in monarchischen Staaten z. B. in Deutschland das Kollegialsystem in staatlichen Verwaltungen viel mehr befolgt.

Was endlich das Prinzip der Verantwortlichkeit anbetrifft, so können in der Schweiz nicht die staatlichen Verwaltungen den juristischen Personen, sondern umgekehrt die letzteren dem Staate zum Vorbilde dienen; bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften statuiert das Obligationenrecht eine sehr strenge Solidarhaft der leitenden Organe, während von den 25 schweizerischen Kantonen höchstens 2 bis 3 theoretisch eine Verantwortlichkeitsklage gegen die obersten Behörden des Staates zulassen; in praxi jedoch ist eine solche Klage noch nie durchgeführt worden, trotzdem bekanntlich in den öffentlichen Verwaltungen z. B. viel mehr und größere Kreditüberschreitungen vorkommen als in Aktiengesellschaften oder Genossenschaften.

Also auch die zweite Voraussetzung von Dr. Hans Müller kann in guten Treuen angefochten werden.

Trotzdem stellen wir die Behauptung auf, daß der Entwurf des Verbandsvorstandes auch von den neuen Prinzipien des Herrn Dr. Müller aus beurteilt, einer objektiven Kritik Stand hält:

1. Vom Standpunkt der Volkssouveränität aus sind der Delegiertenversammlung — auch Dr. Hans Müller anerkennt diese als die Gesamtheit der Stimmberechtigten, während eigentlich nach dem Prinzip der reinen Demokratie die 180,000—200,000 Mitglieder der einzelnen Verbandsvereine den Souverän darstellen und durch Urabstimmung und Urwahl ihre Rechte auch bezüglich des Verbandes ausüben sollten — alle maßgebenden, hauptsächlich gesetzgeberischen Kompetenzen zugeteilt worden.

2. Die Gewaltentrennung ist in der Weise durchgeführt, daß die Delegiertenversammlung alle Rechte, die sie ohne Nachteil für die erstrebten wirtschaftlichen Ziele ausüben kann, behält und die anderen Rechte nach dem gleichen Grundsatz delegiert, d. h. dem Aufsichtsrat und dessen Ausschuß sind neben der beaufsichtigenden Tätigkeit noch alle diejenigen verwaltenden Funktionen übertragen worden, die ohne Nachteil für den geschäftlichen Erfolg dem kleinen Kollegium der Verwaltungskommission entzogen und dem größeren des Aufsichtsrats übertragen werden können. Das ist jedenfalls demokratischer, als einer Theorie zu Liebe alle Gewalt ohne Not einem 3—5gliedrigem Vorstand zu überlassen.

3. Das Prinzip der Selbstregierung hat heute noch nicht vollständig durchgeführt werden können, insofern als die Wahl der Verwaltungskommission nicht der Delegiertenversammlung, sondern dem Aufsichtsrat übertragen wird. Dafür wählt aber die Delegiertenversammlung den 21gliedrigen Aufsichtsrat.

Dieser Vorschlag entspringt der rein praktischen Erwägung, daß unsere Delegierten heute noch nicht eine solche genaue Kenntnis aller in Betracht fallenden Persönlichkeiten besitzen, daß man ihnen unbedenklich die Wahl dieser in Zukunft für das Gedeihen des Verbandes wichtigsten Behörde übertragen kann. Auch Dr. Hans Müller setzt auf Seite 22 seines Vortrages auseinander, daß bei der heutigen Ausdehnung unserer Bewegung „die Delegierten nur in den seltensten Fällen die Männer genau kennen, die ihnen zur Wahl für den Verbandsvorstand vorgeschlagen werden".

Zugegeben, daß dies für die Wahl in den Verbandsvorstand oder in den zukünftigen Aufsichtsrat einigermaßen zutreffen kann, so ist doch der Nachteil dieser Regelung geringer, als wenn die Delegiertenversammlung auch die Mitglieder der Verwaltungskommission zu wählen hätte. Bei den jetzt und künftig laut Statutenentwurf der Delegiertenversammlung zugedachten Wahlkompetenzen handelt es sich um Wahlen von Personen im Nebenamt, wo ein allfälliger Mißgriff ohne Nachteil für die Existenz des Betreffenden wieder gut gemacht werden kann. Nach dem Vorschlage von Dr. Hans Müller dagegen hätte die Delegiertenversammlung in Zukunft entweder die Mitglieder der Verwaltungskommission oder drei ständige Delegierte zu wählen, die alle mit Annahme der Wahl ihre bisherige Lebensstellung aufgeben müßten. In solchen Fällen wäre schon aus Gründen des Mitleidens ein eventueller Mißgriff viel schwerer zu korrigieren.

Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß wir in der Zukunft einmal dazu gelangen werden, auch die Wahl der Verwaltungskommission den Delegierten, vielleicht auch der Urwahl zu übertragen; heute ist die Delegiertenversammlung noch nicht reif hiezu; um das zu erreichen, müßte man mit einem stabileren Wahlkörper rechnen können. Die Delegierten müßten jeweils längere Zeit zum voraus und auf mehrere Jahre gewählt werden, regelmäßig die Publikationen des Verbandes erhalten und studieren. Heute jedoch werden die Delegierten gewöhnlich unmittelbar vor der Versammlung gewählt und im Interesse der genossenschaftlichen Propaganda lassen die Vereine gerne einen Wechsel unter den Delegierten eintreten.

4. Das Prinzip der Kollegialität soll verletzt sein, weil nicht alle Vorsteher der Abteilungen in die Verwaltungskommission delegiert werden sollen; dadurch sollen diejenigen Abteilungsvorsteher, die der Verwaltungskommission angehören, eine Präponderanz vor den übrigen erhalten. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß schon allein die Schaffung der Verwaltungskommission einen Sieg des Kollegialitätsprinzips darstellt. Die Mitglieder derselben sind einander gleichgestellt und was die einzelnen Departemente anbetrifft, so ist auch hier vorgesehen, daß jedes Departement mehrere gleichberechtigte Vorsteher haben kann, unter denen das Mitglied der Verwaltungskommission nur den „primus inter pares" darstellt. Diesen Einwand von Herrn Dr. Müller zu vernehmen, nimmt sich etwas sonderbar aus, da er in seiner langen Wirksamkeit im Verbande nie nach dem Prinzip der Gleichstellung gehandelt hat; während heute z. B. im Sekretariat drei Vorsteher kollegial zusammenarbeiten, hat Herr Dr. Müller nur kurze Zeit einen II. Sekretär (Herrn Dr. Munding) neben sich geduldet, im übrigen aber seine Mitarbeiter stets im Range von Untergebenen, von Adjunkten, belassen.

5. Was endlich das Prinzip der Verantwortlichkeit anbetrifft, so entspricht die vorgeschlagene Regelung allen gesetzlichen Anforderungen; die Behauptung, sie verstoße daher gegen die Vorschriften des Obligationenrechts, ist durchaus unbegründet.

Die neue Verwaltungskommission als Vorstand des Verbandes hat alle Verantwortlichkeit für ihre Handlungen zu übernehmen; die Mitglieder des Aufsichtsrats und von dessen Ausschuß sind neben der Verwaltungskommission für die eigenen Handlungen und für diejenigen der Verwaltungskommission, die sie in Kenntnis der Sachlage gebilligt oder nicht verhindert hatten, wo sie solche hätten verhindern sollen oder können, verantwortlich. Durch rechtzeitige Erklärung zu Protokoll kann sich jedes Mitglied der Verwaltungskommission, des Aufsichtsrats oder dessen Ausschusses der Verantwortlichkeit für eine Handlung oder Unterlassung, die es den Interessen des Verbandes als zuwiderlaufend erachtet, entschlagen.

Soweit zur Kritik der Verbandsstatuten, die mit Verstößen gegen angebliche Prinzipien begründet wird.

Der Verbandsvorstand ist nun allerdings bei Ausarbeitung der neuen Statuten nicht bewußt von obigen Prinzipien ausgegangen, sondern wollte lieber in Analogie von Art. 1 des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgehen, das heißt, in den Fällen, wo weder die Prinzipien des Genossenschaftswesens noch diejenigen der Demokratie eine bestimmte Wegleitung geben können, bewährter Lehre und Praxis folgen und im übrigen nach Zweckmäßigkeitsgründen entscheiden und als bewährter Lehrer galt vor allen Herr Dr. Hans Müller, was nachfolgend noch zu begründen ist:

Die tatsächliche Leitung der Verbandsinstitute lag schon seit geraumer Zeit nicht mehr bei der Direktion noch dem Vorstande, sondern bei den Verbandsbeamten, wie dies des Genaueren in dem eingangs zitierten Artikel unseres Verbandspräsidenten ausgeführt ist.

Da auch Dr. Müller (auf Seite 23 seines Vortrages) die Ansicht vertritt, daß bei der Umgestaltung von Verbandsorganisationen an das Bestehende anzuknüpfen und das Bestehende entsprechend auszugestalten ist, so sollte er konsequenterweise der vorgeschlagenen Lösung, die den wirklich handelnden Personen auch die Verantwortlichkeit überträgt, zustimmen. Heute bekämpft er diese Lösung; aber früher gingen seine Vorschläge ganz nach der gleichen Richtung. Noch in der letzten Direktionssitzung (20. Nov. 1907), der Dr. Müller beiwohnte, sprach er sich dafür aus, wie folgender Protokollauszug beweist:

> Herr Dr. Müller beantragt eine sehr baldige Statutenrevision. Er findet, daß die Direktion, die in Art. 42, Abs. 3, geforderte Aufsicht nicht führen kann. Die Verantwortlichkeit dürfe nicht nur auf einer Schulter (z. B. Jäggi) liegen, auch nicht auf zwei, sondern auf mehreren Schultern.

Die Direktion habe die Pflicht, wenn sie die Aufsicht nicht mehr nach Statuten ausführen könne, das der Delegiertenversammlung mitzuteilen und zu verlangen, daß Remedur geschaffen werden soll, und zwar sofort.

„Ist die Verbandsdirektion die Stelle, die initiativ eingreift? Nein! Dies ist nie der Fall gewesen und das sollte doch sein. Die Verbandsdirektion hört auf zu sein, was sie nach Statuten sein soll, ebenso der Verbandsvorstand. Es liegt eine schwere Verantwortung darauf, die Statutenrevision noch zu verschieben. Auch die Verwalter können heute und hauptsächlich, da Herr Jäggi zur Zeit allein ist, nicht alles so machen, wie es gemacht werden sollte."

Am prägnantesten kann jedoch die Uebereinstimmung der Ansichten Dr. Hans Müllers mit den heutigen Vorschlägen des Verbandsvorstandes durch einen Vergleich seines Vorgehens bei der Statutenrevision des A. C. V. Basel dargetan werden.

Dr. Hans Müller war in den Jahren 1902—1904 Präsident der betreffenden Statutenrevisionskommission und der damalige Entwurf beruhte hauptsächlich auf seinen Vorschlägen und wurde von ihm mit der ihm eigenen Energie verteidigt. Die Notwendigkeit einer Statutenrevision beruhte der Hauptsache nach auf den gleichen Gründen, welche die Revision der Verbandsstatuten notwendig gemacht haben.

Der erläuternde Bericht zu diesem Entwurfe, datiert 21. April 1904, die damals von Dr. Müller vertretenen Ansichten wiedergebend, lautet auszugsweise folgendermaßen:

„Die Hauptänderung, welche die vorliegenden Statuten bringen, besteht in einer veränderten Organisation der Verwaltung. Der frühere Verwaltungsrat ist in einen Aufsichtsrat verwandelt und an Stelle der Betriebskommissionen ist eine Direktion getreten, die, aus drei Mitgliedern bestehend, als zentrale Verwaltungsbehörde zu wirken die Aufgabe hat.

Die Gründe hierfür sind im wesentlichen folgende:

Der Umfang der Geschäfte unserer Genossenschaft ist im Laufe der letzten Jahre erheblich gewachsen und wird voraussichtlich auch künftig noch zunehmen. Nun ist es aber ein Ding der Unmöglichkeit, die Geschäfte einer Genossenschaft, die eine Anzahl größerer Betriebe (Warengeschäft, Bäckerei, Schlächterei, Brennmaterialien, Wein und Bier, Milch, Schuhwaren ꝛc.) besitzt und deren Umsatz im letzten Jahre über 12 Millionen Franken betrug, durch eine Behörde richtig verwalten zu lassen, die aus Männern besteht, welche in der Regel höchstens ein- bis zweimal in der Woche an Abenden sich besammeln können und die meist in ganz anderen Berufen tätig sind. Hierzu kommt noch, daß die Genossenschaft in der Wahl von Personen, denen genügend freie Zeit zur Verfügung steht, um sich dem A. C. V. und seinen Geschäften zu widmen, immer mehr beschränkt wird. Die Anforderungen, die an die Zeit, die Arbeitskraft und Kenntnisse der Mitglieder des gegenwärtigen Verwaltungsrates und der Betriebskommission gestellt werden, sind so groß, daß es erfahrungsgemäß außerordentlich schwer hält, jeweilen geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen. Die erwähnten Verhältnisse legen nun den Gedanken nahe, die Verwaltung einem, wenn auch kleinen Kollegium von Fachmännern zu übertragen, die kaufmännisch vorgebildet, ihre ganze Kraft der Verwaltung widmen können. Eine solche Behörde ist notwendig geworden, damit die Geschäfte des A. C. V. schnell, prompt und sicher erledigt werden können. Sie ist unentbehrlich geworden, weil der A. C. V. mit seiner fortschreitenden Entwicklung eine Behörde braucht, in der die Fäden der verschiedenen Betriebe und Geschäftszweige zusammenlaufen, und die dadurch in den Stand gesetzt wird, die gesamten Angelegenheiten des A. C. V. richtig und sachverständig zu leiten. Das heutige System paßt nicht mehr für den A. C. V., weil es eben ein Ding der Unmöglichkeit ist, einen Betrieb von der Ausdehnung unserer Genossenschaft mit einem Jahresumsatz von bald 13 Millionen Franken, so nebenher nach Feierabend zu leiten und zu überblicken.

Dem Genossenschaftsrat hat es jedoch fern gelegen, mit dieser Direktion eine allmächtige Behörde zu schaffen. Er hat daher auch die Kompetenzen der Direktion durch die Statuten in vielen Beziehungen eingeschränkt und bestimmt, daß die Mitglieder der Direktion periodisch sich einer Neuwahl zu unterziehen haben, und endlich hat er dieser Behörde eine permanente Aufsichtskommission des Genossenschaftsrates übergeordnet, die den Titel Aufsichtsrat führt und der eine große Anzahl wichtiger Kompetenzen gegeben sind. Es trifft also nicht zu, wenn behauptet wird, an die Stelle einer demokratischen Verwaltung sei ein autokratisches System getreten. Der Zweck und die Wirkung der vorgeschlagenen Aenderung besteht darin, die Verwaltung des A. C. V. leistungsfähiger und wirksamer zu machen, sie zeitgemäß zu verbessern um den gesteigerten Anforderungen möglichst Genüge zu leisten.

Es darf auch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die größeren Genossenschaften in andern Ländern, in Deutschland, England, Oesterreich längst zu dem in den neuen Statuten vorgeschlagenen System fachmännischer Verwaltung übergangen sind, und es hat sich dabei gezeigt, daß jene Genossenschaften dabei außerordentlich gut prosperiert haben."

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, daß die Situation im A. C. V. Basel und die heutige im Verbande einander gleichen wie ein Ei dem anderen, mit der Verschlimmerung für den Verband, daß dessen Vorstandsmitglieder nicht alle am Sitze des Verbandes, sondern über die ganze Schweiz zerstreut wohnen. Demgemäß decken sich auch die vorgeschlagenen Aenderungen und zwar nicht nur in den Grundlagen, sondern auch in Detailpunkten, die heute von Dr. Müller beanstandet werden; zur Illustration des Gesinnungswechsels von Dr. Müller werden nachstehend einige Beispiele angeführt:

a) Auf Seite 13 der Beilage beanstandet Dr. Müller die Stufenleiter der Verbandsbehörden, wie sie in § 26 des Entwurfes aufgezählt sind; die Verwaltungskommission müsse vorangestellt werden, „da es logisch unbestreitbar ist, daß, bevor irgend ein Organ Aufsicht führen kann, ein anderes da sein muß, um gewisse Handlungen vorzunehmen, die beaufsichtigt werden können". 1904 hat aber Dr. Müller ganz die gleiche Reihenfolge vorgeschlagen, wie folgende Gegenüberstellung lehrt:

Entwurf Verbandsvorstand. Statuten V. S. K. 1909 von jetzt an einfach Entwurf V. S. K. (1909)	Entwurf Dr. H. Müller. Statutenrevision A. C. V. Basel 1904 von nun an einfach Entwurf A. C. V. (Müller 1904)
§ 26. Die Behörden des Verbandes sind:	§ 23. Die Organe der Genossenschaft sind: a) die Mitglieder in ihrer Gesamtheit; sie üben ihre Rechte durch die Urabstimmung, durch die Generalversammlung und durch die Wahlen in den Genossenschaftsrat aus.
a) die Delegiertenversammlung,	b) der Genossenschafsrat,
b) der Aufsichtsrat und dessen Ausschuß,	c) der Aufsichtsrat,
c) die Verwaltungskommission (Vorstand),	d) die Direktion,
d) die Revisoren (Kontrollstelle.)	e) die Rechnungsrevisoren.

Wenn diese Stufenleiter also fehlerhaft sein sollte, so hat auf jeden Fall nicht Herr Dr. Müller Veranlassung das zu rügen.

b) Ferner verlangt Dr. Müller, daß die Verwaltungskommission dem Aufsichtsrat vorangestellt werde, weil sie in Zukunft als verantwortlicher Vorstand fungieren solle. Ebenso beanstandet er, daß der Aufsichtsrat nicht nur Aufsicht führen, sondern auch gewisse entscheidende Befugnisse zugeteilt erhalte. Die Verwaltungskommission sei eine Art Regierungsrat, die Delegiertenversammlung eine Art Kantonsrat und der Aufsichtsrat eine Art Geschäftsprüfungskommission. Auch diese Kritik ist vollständig unberechtigt; wäre der Aufsichtsrat eine Geschäftsprüfungskommission, so könnten wir die Rechnungsrevisoren, die heute und auch in Zukunft neben den Rechnungen auch die Geschäftsführung prüften, ruhig abschaffen. Dr. Müller weiß auch ganz genau, daß die Kompetenzen des Aufsichtsrates ganz andere sind, als diejenigen einer Geschäftsprüfungskommission, sonst würde er nicht tadelnd beanstanden, daß dem Aufsichtsrat noch eine Reihe von verwaltenden Funktionen übertragen sind.

Aus sachlichen Gründen kann nun die Uebertragung von Kompetenzen der Verwaltung an den Aufsichtsrat nicht angefochten werden, da sie aber doch angefochten werden muß, muß sie als Verletzung irgend eines Prinzipes hingestellt werden und dieses neue Prinzip ist folgendes:

„In der Demokratie gibt es nur einen Großen Rat, in unserem Falle identisch mit der Delegiertenversammlung, und einen Regierungsrat, identisch mit der Verwaltungskommission; also kann der Aufsichtsrat nur eine Art Geschäftsprüfungskommission sein." Wo in aller Welt steht denn geschrieben, daß diese Voraussetzung richtig sei? Wenn man Vergleiche anstellen will — wir sind der Ansicht daß die meisten Vergleiche hinken — so kann man ebenso gut sagen: die Delegiertenversammlung ist das Volk,

der Aufsichtsrat ist der Große Rat, der sich verschiedene Verwaltungskompetenzen selbst vorbehalten hat und die Verwaltungskommission ist der Regierungsrat. Dann fallen alle Einwände in sich zusammen.

Der Verbandsvorstand beruft sich jedoch bei seinem Vorschlag nicht auf solche Prämissen und Vergleiche. Sein Vorschlag ruht auf dem Gesetz und so lange er auf diesem Boden steht ist er fest gegründet. Art. 695, Obligationenrecht (O. R.) schreibt vor, daß jede Genossenschaft einen Vorstand haben muß und Art. 705 O. R. ergänzt diese Vorschrift durch folgende Bestimmung:

„*Die Genossenschaft kann dem Vorstande einen Ausschuß* sowohl zur Ueberwachung der Geschäftsführung als nach Umständen *zur Mitwirkung bei wichtigen Geschäften beiordnen.*" *Das Gesetz erklärt also ausdrücklich als zulässig*, daß durch die Statuten *dem Vorstande gewisse Kompetenzen entzogen und daß dem Aufsichtsrat auch die Mitwirkung bei wichtigen Geschäften übertragen werden kann*; es gibt hier nicht nur *einen* Weg, sondern es lassen sich die mannigfachsten Kombinationen, je nach Umständen der Eigenart, den Bedürfnissen und der bisherigen Entwicklung angepaßt, treffen. Von solchen Kombinationen ist je und je in ähnlichen Fällen Gebrauch gemacht worden, wir erinnern z. B. an die Organisation der größten schweizerischen Einzelgenossenschaft, der schweizerischen Volksbank.

Daß die Verteilung der Kompetenzen auf solche Weise geordnet werden kann ist jedenfalls ein Vorzug unseres Entwurfes. Nachdem man sich einmal entschlossen, die Verwaltungskommission zum Vorstand zu machen, war es gerade vom demokratischen Prinzip aus gegeben, dem Aufsichtsrate, der nun an die Stelle des bisherigen Verbandsvorstandes tritt, alle diejenigen Kompetenzen noch zu belassen, die ohne Nachteil für die wirtschaftlichen Zwecke des Verbandes diesem noch belassen werden konnten, gerade weil man wie Dr. Müller auf Seite 23 der Beilage als Prinzip aufführt „an das Bestehende anknüpfen und Sprünge vermeiden wollte."

Uebrigens folgt auch hier wieder des Verbandsvorstands bewährte Theorie und Praxis, wie nachfolgende Aufstellung zeigt:

Entwurf V. S. K. 1909.	Entwuf A. C. V. (Dr. Müller 1904).
§ 35. Der Aufsichtsrat hat innerhalb der Schranken der Statuten folgende Obliegenheiten und Befugnisse:	§ 43. Dem Aufsichtsrat liegen *insbesondere* folgende Pflichten ob:
4. Wahl und Entlassung der Verbandsangestellten, deren Anfangsgehalt Fr. 4000. — übersteigt.	7. Wahl aller Angestellten, deren Anfangsbesoldung den Betrag von Fr. 2400. — übersteigt.
5. Feststellung der Dienst- und Gehaltsordnungen.	9. Feststellung der Reglemente für die Angestellten und Arbeiter.
8. Aufnahme von festen Anleihen. 2c.	10. Aufnahme von Anleihen 2c. 2c.

c) Dr. Müller beanstandet ferner, daß man die Kompetenzen des Vorstandes der Verwaltungskommission übertragen wolle statt den Verbandsvorstand zu reorganisieren und aus demselben drei Delegierte auszuwählen, die gegen Bezahlung im Hauptamt die Geschäfte des Verbandes leiten sollten; dem gegenüber ist zu bemerken, daß Dr. Müller 1904 im A. C. V. die Verwaltung auch nicht durch eine Reform des Verwaltungsrates, der doch seit 1865 existiert, also historischer ist als der Verbandsvorstand, reorganisieren wollte, sondern in gleicher Weise, wie der Verbandsvorstand es heute vorschlägt. Dieser Einwand ist allerdings mehr ein Streit um Worte; ob nun tüchtige Genossenschafter als Angestellte oder Beamte — der Name tut nichts zur Sache — die Geschäfte leiten, oder als bezahlte Mitglieder des Vorstandes, wird wohl auf das Gleiche hinauskommen; die Hauptsache ist, daß sie ihre ganze Kraft in den Dienst des Verbandes stellen und treu ihre Pflicht erfüllen. Delegierte des Verwaltungsrates befinden sich heute meist bei Aktiengesellschaften, die in diesem Falle also auch Dr. Müller als Vorbild dienen dürfen.

Immerhin schließt der Wortlaut des Entwurfes nicht aus, daß in Zukunft einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates bestimmte Aufgaben übertragen werden können, wofür sie dann selbstverständlich entsprechend zu honorieren wären.

d) Auch in der Frage der *Selbstregierung* war Dr. Müller früher anderer Ansicht. In seinem Statutenentwurf von 1904 war vorgesehen, daß die Direktion des A. C. V. (identisch mit unserer Verwaltungskommission) vom Genossenschaftsrat gewählt werde. Ein Gegner des neuen Systems stellte in den Beratungen den Antrag, die Direktion durch Urabstimmung wählen zu lassen und zwar im Interesse der Demokratie. Unser bewährter Genossenschafter Christian Gaß trat dem in der Sitzung vom 18. März 1904 gegenüber und erklärte, der Genossenschaftsrat sei besser in der Lage, bewährte Männer und richtige Genossenschafter zu wählen. *Dr. Müller* unterstützte diese Ausführungen und erklärte, er übernehme alle Verantwortlichkeit, von Autokratie könne nicht gesprochen werden; die Hauptsache *sei eine gut funktionierende Verwaltung; die neuen Statuten seien entschieden auf demokratischem System aufgebaut.*

e) Dr. Müller vermißt ferner in dem Entwurfe des Verbandsvorstandes eine erschöpfende Aufzählung der Funktionen und Befugnisse der Verwaltungskommission; er bezeichnet als *die größte Enttäuschung* des Entwurfes, daß die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes nur in dem Satze umschrieben seien: „die Verwaltungskommission führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Statuten und den Beschlüssen der zuständigen Behörden unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Weise" und stellt als das Unsinnigste des ganzen Entwurfes hin, „daß die Verwaltungskommission an die Beschlüsse der zuständigen Behörden gebunden sei".

Diese so energisch kritisierte Kompetenzausscheidung ist unseres Erachtens klar und unmißverständlich.

Daß der Verbandsvorstand darauf verzichtet hat, eine genauere Umschreibung der Kompetenzen der Verwaltungskommission vorzunehmen, hat seine guten Gründe. Die Verwaltungskommission hat alle Kompetenzen, die nicht einer anderen Behörde zugeteilt sind. Eine detaillierte und erschöpfende Umschreibung ist gar nicht möglich und würde eine Beeinträchtigung der weiteren Entwicklung darstellen, denn „*täglich, stündlich geschehen in einer Genossenschaft viele Dinge, von denen nichts, gar nichts in den Statuten steht*". So hat Dr. Müller im Herbst 1905 (Konsumverein V 393) in einer Polemik gegen Herrn Dr. Kully geschrieben und die Konsequenz aus einer solchen Auffassung ist eben die, daß man sich in den Statuten nicht allzusehr binden darf.

Doch ziehen wir wiederum Herrn Dr. Müller vom Jahre 1904 zu Rate:

Entwurf V. S. K. 1909.	Statuten A. C. V. (Müller 1904.)
§ 43. Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte gemäß den Statuten und den Beschlüssen *der zuständigen Behörden unter eigener Verantwortlichkeit* und kollegialer Weise.	§ 46. Die Direktion führt die sämtlichen Geschäfte der Genossenschaft selbständig, soweit sie nicht durch die Statuten und Reglemente *oder die Beschlüsse des Aufsichtsrats* und Genossenschaftsrat darin beschränkt ist; *sie ist für ihre Geschäftsführung verantwortlich.*
§ 45. Ein vom Aufsichtsrat zu erlassendes Reglement wird die Funktionen der Verwaltungskommission normieren.	§ 49. Die *Funktionen* der Mitglieder *der Direktion* im Einzelnen werden durch Reglement festgestellt.

Im Jahre 1904 hat also Dr. Müller als notwendig erachtet, daß die Direktion des A. C. V. an die *Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden und trotzdem für die Geschäftsführung verantwortlich* ist, ebenso daß deren

Funktionen nicht durch die Statuten, sondern durch ein Reglement umschrieben werden, heute ist der identische Vorschlag des Verbandsvorstandes eine Verletzung des demokratischen Prinzips!

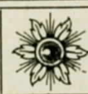
Wir wollen diese Blütenlese von Vergleichen und Gegenüberstellungen nicht weiter fortsetzen, wir wollen auch auf weitere Aussetzungen aus dem Vortrage von Dr. Hans Müller, die zum Teil auf eine große Unterschätzung der kaufmännischen Tätigkeit in den Verbandsbetrieben, von deren Erfolgen doch zum größten Teil auch das Ansehen des Verbandes abhängt, zurückzuführen sind, nicht eintreten. Es lag uns nur daran, nachzuweisen, daß die Vorschläge des Verbandsvorstandes denn doch nicht so minderwertig und grundsatzlos sind, wie man dies beim Lesen des Vortrages von Dr. Müller vom Jahre 1909 annehmen muß. Wenn wir uns zur Verteidigung der angegriffenen Neuerungen des Entwurfes als Eideshelfer auf Herrn Dr. Müller vom Jahre 1904 berufen und seine Ausführungen von heute mit seinen frühern Aeußerungen und Handlungen widerlegen mußten, so fällt die Verantwortlichkeit, diese Widersprüche aufgedeckt zu haben, nicht auf unser Haupt. Wäre die Publikation des Vortrages unterblieben und nicht speziell noch dessen Beilage zu unserm Verbandsorgan verlangt worden, so hätten wir auf diese Polemik gerne verzichtet.

Der Verfasser vorstehender Ausführungen hätte seine Tätigkeit als neuer Verbandssekretär gerne mit einer erfreulicheren Arbeit eröffnet, als in dem Organ, in dem Herr Dr. Hans Müller so oft seine glänzende Feder für die Verbandsinteressen geführt hat, gegen seinen Vorgänger, dessen Verdienste er hoch schätzt, zu polemisieren, aber die Verteidigung des neuen Statutenentwurfes, an dem der Verfasser eifrig mitgewirkt und für den er mit Ueberzeugung eintritt, machte diese Auseinandersetzung zur Pflicht.

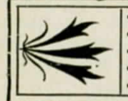
„Amicus Plato, magis amica veritas“, d. h. auf den heutigen Fall übertragen: Herr Dr. Hans Müller gilt mir viel, mehr aber noch gelten mir die Interessen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine.



Genossenschaftliche Rundschau.



Das heutige **Umschlagbild** gestattet einen Blick in die Backstube der anno 1906/07 erbauten Bäckerei der Allgem. Konsumgenossenschaft Schaffhausen. Der Brotbedarf wird gegenwärtig in zwei Doppelöfen hergestellt; die Jahresproduktion pro 1908 betrug 352,931,5 kg Großbrot und diverses Backwerk im Werte von Fr. 11,141.14. Die maschinelle Einrichtung besteht aus einer Mehl-Siebmaschine, einer Knetmaschine, einer Teigteilmaschine, sowie fahrbaren Gähr- und Brotständern. Sowohl die Ofenanlage als auch die Maschinen stammen aus dem bekannten Spezialgeschäft Werner & Pfleiderer in Cannstadt. Der Antrieb der Maschinen, sowie eines vom Keller bis zum Mehlmagazin im I. Stock führenden Aufzuges geschieht durch einen Elektromotor.



Aus unserer Bewegung.



Baden. (K.-Korr.) Nachdem das hiesige „Oeffentliche Lesezimmer“ schon früher mehrere Jahre in einer Dependenz des Konsumvereins untergebracht war, wegen des Neubaues des „Kunstgütli“ aber einige Zeit an einem andern Orte installiert werden mußte, stellte ihm der Vorstand ein Zimmer des Gartenhauses beim jetzigen Verwaltungsgebäude zur Verfügung und richtete dasselbe als Heim ein, das sehr gut gelegen ist und aller Voraussicht nach ein stabiles bleiben wird. Hoffentlich zeigen sich die Besucher dem Konsumverein gegenüber für dieses Entgegenkommen dadurch dankbar, daß sie der Anstalten des Konsumvereins gedenken, d. h. bei ihm einkaufen und gelegentlich demselben beitreten.

— Nach dem neuen Entwurf für Verbandsstatuten tritt an Stelle des bisherigen Vorstandes ein Aufsichtsrat. Es ist anzunehmen, daß die bisherigen Vorstandsmitglieder auch in diese neue Behörde gewählt werden. Seit 11 Jahren gehört dem Vorstand des Verbandes unser Verwalter, Herr Glattfelder, an. Die letzte Kreiskonferenz in Baden schlägt daher Herrn Glattfelder zur Wahl in den Aufsichtsrat vor und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß auch die übrigen Vereinsdelegierten ihm ihr Vertrauen neuerdings schenken werden.

Derendingen. Unser dortiger Verbandsverein erstattet in Kürze Bericht über sein 8. Betriebsjahr. Die Zahl der Mitglieder ist wieder um 10 gestiegen und beträgt jetzt 90. Austritte fanden keine statt. Der Umsatz hat sich von Fr. 25,000 pro 1907 auf Fr. 27,500 pro 1908 erhöht. Die dabei gemachten Ersparnisse von Fr. 4916 werden nach Beschluß der Generalversammlung vom 15. Mai wie folgt verwendet: Fr. 2750 als Rückvergütung von 10 % an die Mitglieder, Fr. 1000 Einlage in den Reservefonds, Fr. 500 in den Baufonds und Fr. 50 für genossenschaftliche Propaganda. Das „Genossenschaftliche Volksblatt“ wurde für ein weiteres Jahr abonniert. Die Verwaltung schreibt darüber:

„Es steht außer Zweifel, daß das trefflich redigierte Organ viel zur Erstarkung unserer Genossenschaft beitragen wird. Auch heute richten wir an Euch und speziell an die werten Frauen den Appell: Lest recht fleißig das „Genossenschaftliche Volksblatt“, es belehrt Euch über Zweck und Ziel des Genossenschaftswesens und zeigt Euch, was Großes durch Einigkeit erreicht werden kann.“

Aus der Bilanz seien folgende Posten angeführt: „Mobiliar Fr. 851, Warenlager Fr. 9080, Buchforderungen Fr. 1767.05, Bankanleihen Fr. 2093, Spareinlagen von Mitgliedern und Vereinen Fr. 1090, Reservefonds mit der diesjährigen Einlage Fr. 4798, Baufonds Fr. 500.“



Genossenschaftsbewegung des Auslands.



Deutschland.

Der Allgemeine Konsumverein in Braunschweig konstatiert in seinem 18. Jahresbericht wieder einen beträchtlichen Fortschritt, trotzdem eine ganze Reihe von Faktoren das Geschäfts- und Vereinsleben ungünstig beeinflußten. Während sich die Mitgliederzahl von 7095 auf 8491 erhöhte, stieg der Umsatz von Fr. 2,858,340.96 auf Fr. 3,398,753.51. Alle Betriebszweige nahmen an dem Aufschwunge teil. Nachdem das neuerbaute Lagerhaus in Betrieb genommen worden, wird auch die Bäckerei durch einen großartigen Neubau erweitert.

Das ganze Berichtsjahr war sozusagen ein beständiger Kampf des „Schutzvereins für Handel und Gewerbe in Braunschweig“ gegen die Genossenschaft. Jedoch war der Erfolg ganz auf Seite der Angegriffenen. Alle Verleumdung und Verhetzung, ja behördliche Schikanen vermochten den Entwicklungsgang der Konsumgenossenschaft nicht ungünstig zu beeinflussen.

Berichtigung. In das Referat über die Kreiskonferenz in Winterthur hat sich ein Mißverständnis eingeschlichen. Nicht V. S. K., sondern **A. C. V. Basel** hat die Selbstversicherung des Personals gegen Unfall eingeführt und damit sehr gute Erfahrungen gemacht, über die hier gelegentlich berichtet werden soll. S.

Der heutigen Nummer liegt das Protokoll der Verhandlungen der Konferenz des XI. Kreises vom 25. IV. 1909 bei.

Redaktion: In Vertretung: Dr. Oscar Schär.

Der Geldverkehr

des Verbands schweizerischer Konsumvereine.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine nimmt **verzinsliche** Gelder entgegen:

a) in Kontokorrentverkehr,
b) in Depositenrechnung,
c) gegen Ausgabe von Obligationen.

I. Kontokorrentverkehr.

Jedem Konsumverein, der mit der Zentralstelle in geschäftlichen Verkehr tritt, wird ein Kontokorrent mit Zinsenverrechnung eröffnet. Die Verbandsvereine werden für den Betrag der Fakturen mit Wert 30 Tage nach dem Ausstellungstag der Faktur belastet, dagegen werden ihnen ihre Barsendungen, sowie Rimessen und Checks auf schweizerische Bankplätze mit Wert 1 Tag nach dem Eingang der betreffenden Geldbeträge gutgeschrieben.

Die Guthaben werden à 4 % verzinst.

Vereinen, die Kontokorrent-Guthaben beim Verband besitzen, steht das Recht zu, auch in anderer Weise als in Warenbezügen über ihr Kontokorrent-Guthaben zu verfügen, sei es durch direkten Bezug von Barschaft, Anweisungen oder Checks auf die Ordre dritter Personen.

II. Depositenrechnung.

Verbandsvereine können beim Verband verzinsliche Gelder in Depositenrechnung anlegen, wofür ihnen ein besonderes Depositenkonto eröffnet wird.

Die Einzahlungen können auf beliebige Summen lauten und in Barsendungen, Checks oder Wechseln auf schweizerische Bankplätze geleistet werden. Die Verzinsung beginnt mit dem auf den Eingang folgenden Werktag und läuft bis zum Tage vor der Rückzahlung. Der Zinsfuß beträgt bis auf weiteres $4\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Depotgläubiger können über ihre Einlagen nur nach zweimonatlicher Kündigung verfügen und zwar, nach ihrer Wahl, durch direkte Barbezüge vom Verband oder durch ihre Anweisungen und Checks auf dritte Personen oder durch Giroübertragung auf ihr Kontokorrent.

III. Ausgabe von verzinslichen Obligationen.

Der Verband nimmt von Vereinen und von einzelnen Personen Gelder an gegen Ausgabe von Obligationen mit halbjährlichen Zinscoupons.

Die Beträge müssen mindestens auf Fr. 100 oder auf eine durch 100 teilbare Summe lauten. Die Obligationen werden auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt. Uebertragungen von Namen-Obligationen sind gestattet, müssen aber dem Verband schriftlich angemeldet werden.

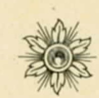
Die Obligationen sind auf ein, drei oder fünf Jahre fest und nachher sowohl von Seite des Gläubigers als des Schuldners auf 3 Monate kündbar.

Die Einlösung des Coupons und die Kapitalrückzahlungen erfolgen spesenfrei an der Kasse des Verbands, sowie bei sämtlichen Konsumvereinen, welche Mitglied des Verbands sind.

Der Zinsfuß wird jeweilen vom Verbandsvorstand festgesetzt und im Verbandsorgan bekannt gemacht; er beträgt zur Zeit $4\frac{1}{2}$ Prozent.



Für die Verbindlichkeiten des Verbands mit Bezug auf den Kontokorrentverkehr, die Depositenrechnungen und die Obligationen haften dessen Vermögen und Garantiekapital nach Maßgabe der Statuten.

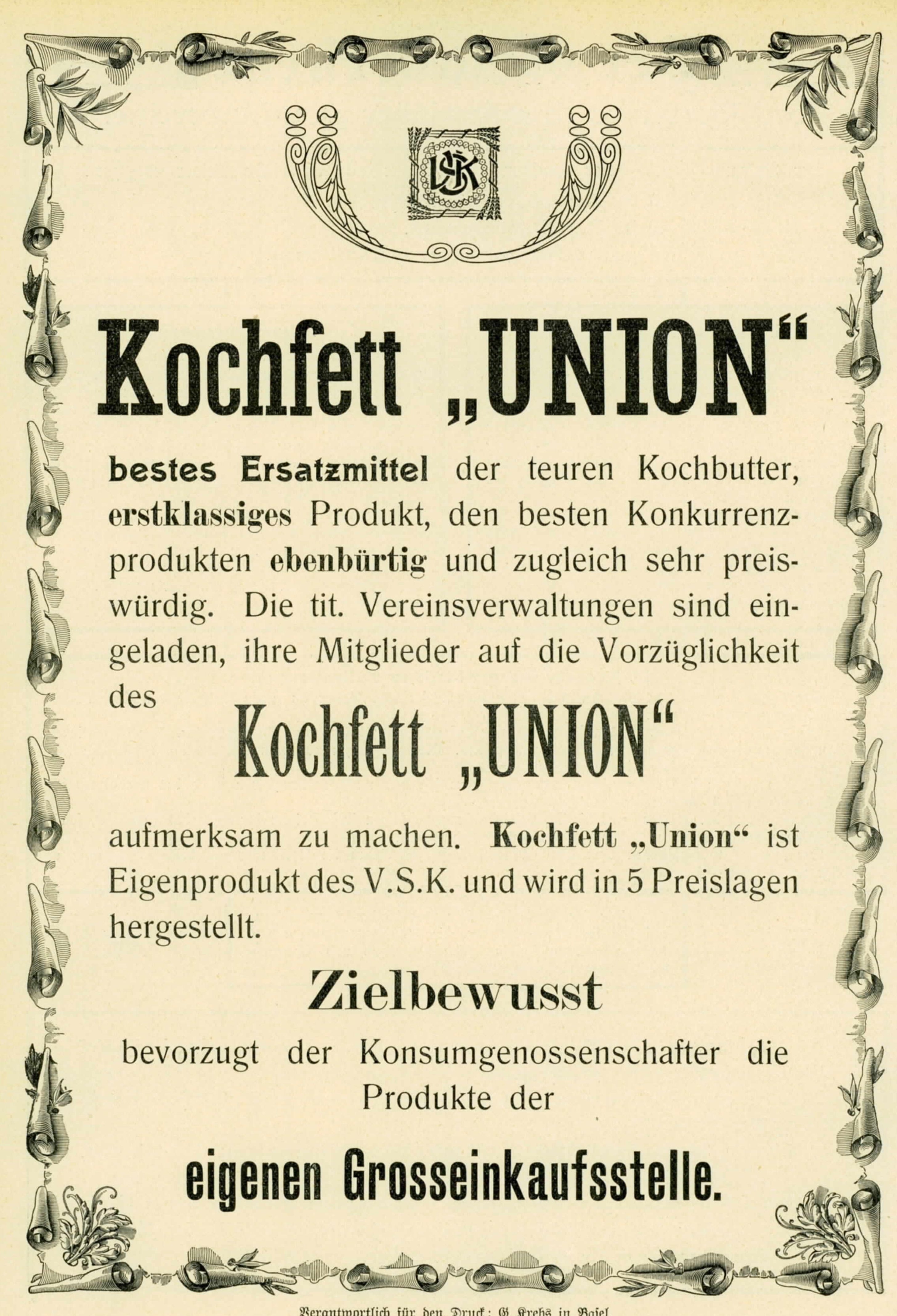


Zahlungen an den Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel können in folgender Weise gemacht werden:

I. Bei jedem Postbureau für unsere Rechnung auf unsern Post-Check-Konto No. 31 V (Basel),

II. Bei der Schweizer. Nationalbank, deren Filialen und Agenturen, auf unser Giro-Konto,

III. Bei sämtlichen Kantonalbanken und deren Filialen können Geldeinzahlungen und Ueberweisungen auf unser Konto bei der Basler Kantonalbank spesenfrei gemacht werden.



Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.